

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Lieferungen

I. Anwendungsbereich / Abwehrklausel

1. Unsere Bedingungen gelten gegenüber jeder natürlichen/juristischen Person/rechtsfähigen Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) sowie gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten mangels anderer im Einzelfall getroffener Vereinbarungen ausschließlich nachstehende Bedingungen; abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht widersprechen. Von uns schriftlich anerkannte abweichende und zusätzliche Bedingungen sind nur bindend für den jeweiligen Einzelvertrag.

II. Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Bestellungen, Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind; die Ausführung der Lieferung/Leistung, der Zugang eines Lieferscheins oder einer Rechnung beim Besteller gelten als Bestätigung.
3. Dem Besteller obliegt die eigenverantwortliche Überprüfung seiner Bestellung sowie sämtlicher Vertragsunterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck.

III. Lieferung/Leistung

1. Liefer- und Leistungszeiten gelten, wenn sie unverbindlich vereinbart sind, nur annähernd. Fristtage sind stets Arbeitstage; Samstage gelten nicht als Arbeitstage. Vereinbarte Fristen beginnen mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor Beibringung vom Besteller zu beschaffende Unterlagen, einschließlich vollständiger technischer Spezifikationen. Genehmigungen, Freigaben, Beistellungen oder sonstiger für die Durchführung des Vertrages wesentlicher Voraussetzungen und auch nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung; Entsprechendes gilt für Friständerungen.
2. Ist Lieferung/Leistung auf Abruf vereinbart muss uns dieser mindestens 24 Stunden vor vorgesehener Ausführung zugehen.
3. Rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung behalten wir uns vor. Dies gilt nicht, wenn wir die Nichtbelieferung zu vertreten, insbesondere kein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Wir werden den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware informieren und eine schon erbrachte Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.
4. Zu Teillieferungen/-leistungen sind wir ebenso berechtigt wie zur Lieferung/Leistung vor Ablauf der Liefer-/Leistungszeit, sofern dies dem Besteller zumutbar ist.
5. Geringfügige Abweichungen der Lieferung/Leistung von der Bestellung – z. B. Gewicht/Maß etc. – sind zulässig, sofern sie dem Besteller zumutbar, handelsüblich oder nach einschlägiger DIN-Vorschrift zulässig sind.
6. Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige für uns unvorhersehbare Umstände, insbesondere Beschaffungs-, Fabrikations-, Lieferstörungen, Streik, Aussperrung etc., bei uns oder unseren Zulieferern, befreien uns für die Dauer der Störung sowie einer angemessenen Anlaufzeit - auch während eines bereits vorliegenden Verzuges – von unseren Liefer-/Leistungsverpflichtungen, soweit die Störung nicht von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung/Leistung unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar, werden wir von unseren Vertragspflichten frei. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Für den Fall eines Fixgeschäftes ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
7. Fristgerechte Lieferung/Leistung setzt gefahrlose zu- und Abfahrt über ausreichend befestigten, tragfähigen, mit schwerem Lastwagen unbehindert befahrbaren Weg zum Ablieferungsort/Abstellplatz voraus.
8. Unsere Liefer-/Leistungsverpflichtung ruht, solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit nicht nur unwesentlich im Rückstand ist.
9. Bei Anlieferung durch die Fa. Pfander beträgt die Mindestmenge 4 Tonnen.

IV. Preise/Zahlung

1. Unsere Preise richten sich nach dem am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Listenpreis zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und verstehen sich ab Lieferwerk unter der Voraussetzung der Zu- und Abfahrt gemäß Abschnitt III Ziff. 7, unverzüglicher Entleerung – höchstens 5 Min./cbm -, bei Lieferung/Leistung Montag bis Freitag, 7.00 bis 17.00 Uhr. Sämtliche Abweichungen bzw. Mehrkosten werden gesondert berechnet.

D-74399 Walheim

Telefon (07143) 8045-0
Fax (07143)8045-30

2. Erhöhen sich nach dem Tag des Vertragsabschlusses unsere Selbstkosten, insbesondere Materialpreise, Tariflöhne, gesetzliche und tarifliche Sozialleistungen sowie Frachtkosten, sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend zu berichtigen.
3. Forderungen sind fällig mit Zugang einer Rechnung beim Besteller und ohne Abzug zahlbar.
4. Die Annahme von Wechseln und Schecks behalten wir uns vor, die erfolgt stets nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Kosten und Spesen sowie ohne Gewähr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung.
5. Ist der Besteller mit einer Zahlung länger als 14 Kalendertage in Verzug, hat er seine Zahlungen eingestellt oder wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unsere Forderungen wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet sind, werden unsere Forderungen aus sämtlichen Verträgen sofort zur Zahlung fällig. Stundungen oder sonstiger Zahlungsaufschub – auch durch die Annahme von Wechseln – enden. Für nicht ausgelieferte Ware können wir Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung verlangen und nach erfolglosem Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.
6. Ein Recht des Bestellers, aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte auszuüben besteht nur dann, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Abschnitt V Ziff. 4 lit e) bleibt unberührt

V. Ansprüche wegen eines Mangels der Ware

1. Die Ware ist mangelfrei, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Die vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich ausschließlich aus unserer Produktbeschreibung und der schriftlichen Auftragsbestätigung gemäß II Ziff. 2, Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von uns, dem Hersteller oder Gehilfen sind für die Beschaffenheit ohne Belang.
2. Wir übernehmen keine Garantie für die Beschaffenheit oder Verwendbarkeit der Ware oder dafür, dass die Ware für eine bestimmte Dauer ihre Beschaffenheit behält.
3. Ansprüche des Bestellers wegen eines Mangels der Ware setzen unverzügliche Rüge des Mangels nach Ablieferung beim Besteller im Fall offensichtlichen Mangels, bei nicht offensichtlichem Mangel ab Entdeckung voraus; handelsrechtliche Rüge und Untersuchungspflichten muss der Besteller erfüllen.
4. Weist die Ware einen von uns zu vertretenden Mangel auf, werden wir diesen nach unserer Wahl auf unsere Kosten beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Der Besteller ist verpflichtet, uns – sofern wir dies verlangen – eine Untersuchung der Ware auch durch Dritte zu gestatten. In der Zeit zwischen unserem Verlangen und der Erklärung, der Mangel sei nicht vorhanden, er sei beseitigt oder unserer Weigerung, den Mangel zu beseitigen, ist die Verjährungsfrist gemäß Abschnitt VI Ziff. 2 gehemmt.
5. Schlägt die Nacherfüllung fehlt, ist der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß lit. a) bis c) sowie Abschnitt VI – berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder – bei erheblichen Mängeln – vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen gilt:
 - a) Bei unerheblichen Mängeln ist der Besteller nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; der Schadensersatzanspruch des Bestellers ist auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Ware beschränkt.
 - b) Bei erheblichen Mängeln ist der Schadensersatzanspruch des Bestellers wegen eines Mangels der Ware nur insofern beschränkt, als die Ware beim Besteller verbleibt, soweit ihm dies zumutbar ist. Ansprüche im Übrigen bleiben vorbehaltenlich dieser Bedingungen unberührt.
 - c) Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden an anderen Gegenständen als der Ware selbst (Mangelfolgeschäden) sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht für Schäden im Rahmen einer von uns ausnahmsweise entgegen Ziff. 2 übernommenen Garantie, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben, der Mangel von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, der Mangel eine von uns zu vertretende Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht darstellt, oder der Mangel zu einem Schaden an Leib und Leben oder der Gesundheit führt.
 - d) Die Nacherfüllung gilt als fehlgeschlagen, wenn wir sie als unberechtigt verweigern, wegen Unverhältnismäßigkeit oder Unmöglichkeit ablehnen, eine vom Besteller zur Nacherfüllung gesetzte, angemessene Frist verstreicht oder wenn auch ein zweiter Nacherfüllungsversuch fehlschlägt.

- e) Hat der Besteller bei uns eingehend einen Mangel der Ware gerügt, ist er berechtigt, Zahlungen in einem Umfang zurückzuhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu dem Mangel steht. Erweist sich die Mängelrüge als unbegründet, ist der Besteller uns zum Ersatz der entstandenen Schäden verpflichtet.
6. Probewürfel anerkennen wir als Beweismittel, wenn die in Gegenwart eines von uns gesondert Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.
7. Ansprüche des Bestellers wegen eines Mangels der Ware entfallen, wenn der Besteller oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn der Besteller weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.
8. Ansprüche wegen eines Mangels der Ware verjähren 1 Jahr nach Ablieferung. Ist die Ware entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden und verursacht dessen Mangelhaftigkeit, verjähren diesbezügliche Ansprüche in 5 Jahren mit Ablieferung. Haben wir einen Mangel arglistig verschwiegen, gilt die gesetzliche Verjährung.

VI. Haftung

1. Für unsere vertragliche Haftung wegen eines Mangels der Ware gilt Abschnitt V.
2. Für unsere außervertragliche Haftung und sonstige Ansprüche des Bestellers, die nicht einem Mangel der Ware selbst beruhen, gilt nachfolgendes:
 - a) Für schuldhaft von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden des Bestellers an Leib, Leben und Gesundheit ist unsere Haftung nicht beschränkt.
 - b) Unsere Haftung für sonstige Schäden durch leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist ausgeschlossen. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung – auch unserer gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen – von Kardinalpflichten, ist unsere Haftung beschränkt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.
 - c) Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von Vorstehendem unberührt.

VII. Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht ab Verlassen des Werks auf den Besteller über unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt und ob der Transport mittels fremder oder unserer eigenen Fahrzeuge erfolgt.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Haben wir ausnahmsweise Lieferung übernommen, geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.
3. Verzögert sich die Lieferung infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wie behalten uns das Eigentum an unserer Ware vor bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch zukünftiger Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung hereingegebener Wechsel und Schecks. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung.
2. Be- und Verarbeitung unserer Ware erfolgt in unserem Auftrag, und zwar unentgeltlich und ohne Verpflichtung für uns. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung unserer Ware mit anderen Waren erwerben wir Miteigentum an den entstehenden neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswerts unserer Ware zu den anderen Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung. Die danach entstehenden Miteigentumswaren gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermengung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Ware im Umfang des Rechnungswerts unserer Ware und verwahrt diesen unentgeltlich für uns. Hiernach entstehendes Miteigentum gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1.

3. Wird in unserem Eigentum stehende Ware wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks, das im Eigentum eines Dritten steht, tritt der Besteller schon jetzt – gegebenenfalls in Höhe unseres Miteigentumsanteils – alle Forderungen samt Nebenrechten aus dem Einbau an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
4. Dem Besteller ist die Weiterveräußerung in unserem Eigentum oder Miteigentum stehender Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs gestattet. Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung an uns ab; soweit uns lediglich Miteigentum an der veräußerten Ware zusteht, tritt der Besteller die Forderung entsprechend unseren Miteigentumsquoten ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Besteller bleibt zur Einziehung an uns abgetretener Forderungen ermächtigt.
5. Außergewöhnliche Verfügungen, wie Verpfändung, Sicherungsübereignung und Abtretung sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf unsere Vorbehaltsware oder auf eine an uns abgetretene Forderung, insbesondere Pfändung, sind uns vom Besteller unverzüglich anzuzeigen. Kosten erforderlicher Interventionen gehen zu Lasten des Bestellers.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, können wir Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Ware verlangen; wir sind berechtigt, die Ware selbst an zu nehmen. Zu diesem Zweck gestattet uns der Besteller unwiderruflich den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erlischt die Ermächtigung gemäß vorstehender Ziff. 4. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Ware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Auf Verlangen hat der Besteller uns unverzüglich eine Aufstellung über die uns nach Maßgabe der vorstehenden Ziff. 3 und 4 abgetretenen Forderungen zu übersenden unter Angabe der Anschrift des Abnehmers sowie der Forderungshöhe. Im Übrigen ist der Besteller auf unser Verlangen verpflichtet, die Abtretung dem Drittschuldner bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben bzw. notwendigen Unterlagen auszuhändigen.
7. Wir verpflichten uns, Eigentumsvorbehaltsware sowie gemäß Ziff. 3 und 4 abgetretene Forderungen auf Verlangen des Bestellers unter Vorbehalt der Auswahl insoweit freizugeben, als der Sicherungswert der Eigentumsvorbehaltsware oder der nach Ziff. 2 abgetretenen Forderungen unserer Kaufpreisforderung übersteigt. Der Sicherungswert entspricht der Höhe des Kaufpreises abzüglich 20 % für Wiederverwertungsverluste und –kosten. Die Freigabe erfolgt durch Übereignung bzw. Rückabtretung.

IX. Baustoffüberwachung

Unseren Beauftragten – Eigenüberwacher – sowie denen des Fremdüberwachers und der Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

X. Gerichtsstand/Anwendbares Recht/Schlussbestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Erfüllungsort ist für unsere Lieferung/Leistung unser jeweiliges Lieferwerk, für Zahlungen des Bestellers Freiberg.
3. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist Ludwigsburg als Gerichtsstand vereinbart, ebenso in Fällen, in denen der Besteller keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthaltsort des Bestellers bekannt sind. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Bestellers zu klagen.
4. Es ist ausschließlich die Anwendung deutschen Rechts vereinbart, die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist abgeschlossen.
5. Die im Rahmen der Vertragsabwicklung erforderlichen Daten des Bestellers, insbesondere Namen, Adresse, Kontenverbindungen, werden zu Eigenzwecken gespeichert und verarbeitet. Eine Benachrichtigung gemäß § 33 BDSG ist hiermit erfolgt.
6. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen sind die Parteien verpflichtet, eine der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu vereinbaren.